



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 3/2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2015	13.3.2015	6.3.2015
Sozialversicherung ⁵	27.3.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.3.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Abweichende Steuerfestsetzung aus sachlichen Billigkeitsgründen

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Steuern niedriger festzusetzen als nach der Gesetzeslage vorgesehen. Entscheidend dafür sind sachliche oder persönliche Gründe. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung, wenn die sich rechtlich ergebende steuerliche Belastung nicht mehr dem eigentlichen Gesetzeszweck entspricht. Über einen solchen Fall hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Der Erblasser hatte seiner Lebensgefährtin vermächtnishalber eine lebenslange Rentenzahlung zugesagt. Die Zahlungen sollten aus seinem Nachlass erfolgen, den die Kinder geerbt hatten. Die Rentenberechtigte wählte zur Streckung ihrer erbschaftsteuerlichen Belastung die jährliche Besteuerung vom jeweiligen Jahreswert ihrer Rente. Nach einigen Jahren gerieten die Kinder in die Insolvenz. Die Rentenzahlungen konnten deshalb nicht mehr geleistet werden. Daraufhin beantragte die frühere Lebensgefährtin, den Jahresbetrag ihrer Erbschaftsteuer mit 0 € festzusetzen. Daraus errechnete sie zur Gesamtablösung ihrer Erbschaftsteuerschuld ebenfalls einen Betrag von 0 €. Das Finanzamt berechnete stattdessen, ausgehend von den bisherigen Steuerzahlungen, einen Ablösungsbetrag von mehr als 185.000 €. Ein Steuererlass wurde abgelehnt. Der Bundesfinanzhof verwarf die Berechnung des Finanzamts. Nach seiner Auffassung ist für den Fall der regelmäßigen Besteuerung eines Jahreswerts beim Wegfall der Rentenzahlungen aus insolvenzrechtlichen Gründen ein Steuererlass zu gewähren. Der Wegfall der Rentenzahlungen war auf nicht vom Rentenberechtigten zu vertretende Gründe zurückzuführen. Es bestand für ihn auch keine Möglichkeit, sein bestehendes Rentenstammrecht anderweitig zu verwerten.

Anerkennung von Umzugskosten

Das Bundesministerium der Finanzen hat die maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen bekannt gegeben. Danach gilt für Umzüge ab 1. März 2014 und ab 1. März 2015 jeweils Folgendes:

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt:

- für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte
 - 1.429,00 € bei Beendigung des Umzugs ab 1. März 2014 und
 - 1.460,00 € ab 1. März 2015.
- für Ledige, die die Voraussetzungen des BUKG nicht erfüllen,
 - 715,00 € bei Beendigung des Umzugs ab 1. März 2014 und
 - 730,00 € ab 1. März 2015.

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede im BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners:

- um 315 Euro zum 1. März 2014 und
- um 322,00 € zum 1. März 2015.

Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach BUKG maßgebend ist, beträgt:

- 1.802,00 € bei Beendigung des Umzugs ab 1. März 2014 und
- 1.841,00 € ab 1. März 2015.

Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ist spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung zu stellen

Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt 25 % (Abgeltungsteuer). Soweit Einkünfte aus Kapitalvermögen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen. Der Abgeltungsteuersatz findet dann keine Anwendung. Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde eine weitere Ausnahme vom pauschalen Steuersatz für Kapitalerträge eingeführt. Auf Antrag kann für Kapitalerträge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von der Anwendung der Abgeltungsteuer abgesehen werden, wenn der Kapitalanleger im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

In diesem Falle unterliegen die Einkünfte auf Antrag dem Teileinkünfteverfahren (60 % der Erträge sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern). Der Abzug von Werbungskosten in Höhe von 60 % der Kosten ist möglich. Der Sparer-Freibetrag wird nicht gewährt. Das Finanzgericht Münster entschied, dass der Antrag, Einkünfte aus Kapitalvermögen statt mit dem Abgeltungsteuersatz unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, spätestens mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden muss. Die Frist zur Antragstellung ist nicht verlängerbar, eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Außerordentliche Kündigung bei Verstoß gegen die Dokumentationspflicht hinsichtlich der geleisteten Arbeitszeit

Der vorsätzliche Verstoß eines Arbeitnehmers gegen seine Verpflichtung, die abgeleistete, vom Arbeitgeber nur schwer zu kontrollierende Arbeitszeit korrekt zu dokumentieren, kann grundsätzlich einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darstellen. Das hat das Landesarbeitsgericht Hessen entschieden. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall war ein angestellter Metzger über mehrere Wochen seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, bei Verlassen des Produktionsbereichs das Zeiterfassungsgerät zu betätigen. Er hatte sich damit bezahlte Pausen im Umfang von insgesamt 226 Minuten erschlichen. Nach Auffassung des Gerichts wog diese Pflichtverletzung so schwer, dass trotz einer Betriebszugehörigkeit von mehr als 26 Jahren dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar und deshalb die außerordentliche Kündigung gerechtfertigt war.

Begriff der festen Niederlassung bei Dienstleistungen zwischen Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten

Seit 2010 sind Dienstleistungen zwischen Unternehmern in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten dort umsatzsteuerbar, wo der Dienstleistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Werden die Dienstleistungen an dessen feste Niederlassung erbracht, die nicht der Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ist, so sind die Umsätze am Ort der festen Niederlassung steuerbar. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in einem Urteil den Begriff der festen Niederlassung definiert. Sie liegt dann vor, wenn sie zumindest eine Struktur mit einem hinreichenden Grad an Beständigkeit aufweist, die ihrer personellen und technischen Ausstattung nach in der Lage ist, Dienstleistungen, die von dem ausländischen Unternehmer an den Leistungsempfänger erbracht wer-

den, für ihre eigene wirtschaftliche Tätigkeit zu verwenden. Ob dies im Einzelfall zutrifft, ist nach Auffassung des Gerichts von den jeweiligen nationalen Gerichten zu entscheiden.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen ab 1. Januar 2015

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um herkömmliche (übliche) Betriebsveranstaltungen und um bei diesen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt. Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. für Räume, Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen), wenn die Darbietungen nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung sind. Auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) hat der Gesetzgeber nun reagiert und entgegen dem BFH die bisherige Verwaltungsauffassung durch einen neuen Tatbestand im Einkommensteuergesetz ersetzt. Dabei wurde die Bemessungsgrundlage deutlich verbreitert, der seit 1993 fast unveränderte Wert von 110 € (damals 200 DM) aber nicht erhöht. Allerdings machte er mit Wirkung ab 1.1.2015 aus der bisherigen Freigrenze einen Freibetrag. Danach gilt künftig Folgendes:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) offen stehen.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer, und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer (wegen des Freibetrags) steuerlich unberücksichtigt.
- Zuwendungen bis 110 € bleiben steuerfrei, soweit ein Arbeitnehmer an nicht mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr teilnimmt. Übersteigen die Kosten für eine von zwei Betriebsveranstaltungen den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an weiteren Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand. Bei den Veranstaltungen sollte noch beachtet werden, dass Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, nicht der Pauschalierungsmöglichkeit unterliegen und voll versteuert werden müssen.

Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei Berechnung des Progressionsvorbehalts

Zur Berechnung des Progressionsvorbehalts sind steuerfreie Leistungen nicht um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag zu vermindern, wenn bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ein Pauschbetrag oder diesen übersteigende Werbungskosten abgezogen wurden. Bei einem Ehepaar wurden im Rahmen der Veranlagung bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei dem Ehemann die tatsächlichen Werbungskosten i. H. v. 1.142 € und bei der Ehefrau der Pauschbetrag abgezogen. Die Eheleute bezogen beide Elterngeld

und machten nun geltend, dass zusätzlich auch noch der Pauschbetrag bei dem bezogenen Elterngeld zu kürzen sei. Begründet wurde dies damit, dass der Pauschbetrag noch nicht verbraucht sei, weil der Ehemann Werbungskosten in tatsächlicher Höhe geltend gemacht habe. Ein solcher zusätzlicher Abzug ist jedoch nicht möglich. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Ansatz des Pauschbetrags bei der Einkommensermittlung nicht in Frage kommt, weil keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen wurden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Besteuerung der Mütterrente ab 2014

Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren sind, erhalten für die Erziehung jedes Kindes ab dem 1. Juli 2014 einen zusätzlichen Entgeltpunkt. Dies entspricht derzeit einer Erhöhung von 28,14 € im Westen und 25,74 € im Osten. Beginnt eine Rente erst ab dem 1. Juli 2014, können für jedes Kind zusätzlich bis zu 12 Monate (maximal insgesamt 24 Kalendermonate) Versicherungszeiten berücksichtigt werden. Es handelt sich nicht um eine eigene, sondern um einen Bestandteil der Rente. Sie unterliegt gegebenenfalls einem Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Fraglich war, wie die Mütterrente zu besteuern ist. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat sich dazu geäußert:

- Es handelt sich nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, sondern um eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags der Rente. Der steuerfreie Teil der Rente ist daher neu zu berechnen.
- Der bisherige steuerfreie Teil der Rente ist um den steuerfreien Teil der „Mütterrente“ zu erhöhen.
- Die „Mütterrente“ wird mithin nicht in vollem Umfang in die Besteuerung mit einbezogen.
- Die Höhe der Besteuerung der „Mütterrente“ richtet sich nach dem Jahr, in dem **erstmalig** eine Rente bezogen wurde. Bei einer Rentenbezieherin, die seit 2005 oder früher eine Rente bezieht, beträgt der Besteuerungsanteil der „Mütterrente“ – wie auch der der ursprünglichen Rente – 50 Prozent.

Hinweis: Der lebenslange Freibetrag kann erst im Jahr 2015 ermittelt werden, wenn die Mütterrente volle 12 Monate bezogen worden ist. Betroffene Steuerzahler sollten deshalb die Neuberechnung des Rentenfreibetrags bereits mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung 2014 beantragen.

Bruchteilsgemeinschaft ist nur bei Ausführung eigener steuerbarer Leistungen Unternehmerin und als Leistungsempfängerin zum Vorsteuerabzug berechtigt

Erwerben mehrere Landwirte gemeinsam einen Mähdrescher, den sie sodann ohne gesondertes Entgelt im Rahmen ihres jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs nutzen, sind die einzelnen Mitglieder der Bruchteilsgemeinschaft unmittelbar Leistungsempfänger bei der Lieferung des Mähdreschers. Sie können deshalb den auf sie entfallenden Anteil an der Umsatzsteuer aus dem Einkauf des Mähdreschers als Vorsteuer abziehen. Die Bruchteilsgemeinschaft als solche ist nicht Unternehmerin, da sie keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Erwirbt ein Miteigentümer den Miteigentumsanteil eines anderen Miteigentümers, liegt ein unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen den beiden Miteigentümern vor, sodass der Erwerber die ihm vom Veräußerer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann. Weist der Veräußerer in der Rechnung die Umsatzsteuer zu niedrig aus, so kann der Leistungsempfänger gleichwohl die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Eine zu niedrig ausgewiesene Umsatzsteuer ist (im Gegensatz zu einer zu hoch ausgewiesenen Umsatzsteuer) eine gesetzlich geschuldete Steuer. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ermessen bei der Entscheidung über die Abzweigung von Kindergeld

Das festgesetzte Kindergeld für ein Kind kann u. a. auch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Kindergeldberechtigte seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht oder nur teilweise nachkommt. Die Frage, in welcher Höhe Beträge abzuzweigen sind, liegt im Ermessen der Familienkasse. Macht ein Unterhaltsverpflichteter Einwendungen gegen die Höhe der abgezweigten Beträge geltend, muss er nachweisen, in welcher Höhe er tatsächlich Unterhaltsleistungen erbracht hat. Nur auf dieser Grundlage kann eine ermessensgerechte Entscheidung über die Höhe der abzuzweigenden Beträge getroffen werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Freiberufliche Tätigkeit selbstständiger Ärzte trotz Beschäftigung angestellter Ärzte

Selbstständige Ärzte üben ihren Beruf auch dann leitend und eigenverantwortlich aus, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen. Voraussetzung ist, dass sie die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durchführen, für den Einzelfall die Behandlungsmethode festlegen und sich die Behandlung problematischer Fälle vorbehalten. Die Leistungen müssen von ihnen geprägt sein. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist im Einzelfall zu prüfen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Für Buchnachweis als Voraussetzung für steuerfreie Ausfuhrlieferung Verbuchung auf separatem Konto unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung ausreichend

Voraussetzung für die Befreiung einer Ausfuhrlieferung von der Umsatzsteuer ist regelmäßig, dass der Unternehmer die Ausfuhr belegmäßig (durch Rechnungen) und buchmäßig (durch Aufzeichnungen) nachweist. Für den Buchnachweis reicht es aus, wenn der Unternehmer die Ausfuhrlieferungen auf einem separaten Konto unter Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung verbucht. Es kommt nicht darauf an, ob der Unternehmer zusätzlich ein Warengangsbuch führt oder ob seine Buchführung im Allgemeinen als ordnungsgemäß anzusehen ist. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein Vorsteuerabzug bei Vorliegen einer falschen Rechnung, möglich ist der Vorsteuerabzug nur im Billigkeitsverfahren

Die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer ist als Vorsteuer nur abzugsfähig, wenn die Rechnung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. U. a. muss die Rechnung grundsätzlich den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers enthalten. Aus Rechnungen mit fehlerhafter Anschrift des leistenden Unternehmers ist der Abzug von Vorsteuer zu versagen. Dass trotz einer fehlerhaften Anschrift der leistende Unternehmer auf andere Weise ermittelt werden kann, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln für die Frage, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen, ohne Bedeutung. Das Gericht lässt den Vorsteuerabzug selbst dann nicht zu, wenn der Leistungsempfänger alles ihm Mögliche getan hat, um sich von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnung zu überzeugen und die Voraussetzungen für die Gewährung von Vertrauensschutz vorliegen. Allenfalls kann der Vorsteuerabzug in einem solchen Fall im Billigkeitsverfahren (z. B. Erlass) gewährt werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Bestellung eines Notgeschäftsführers für eine Gesellschaft des bürgerlichen

Rechts

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte ein Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wegen des Todes des einzigen geschäftsführungsberechtigten Gesellschafters analog zum Vereinsrecht die gerichtliche Bestellung eines Notgeschäftsführers beantragt. Der Bundesgerichtshof lehnte letztinstanzlich die Bestellung eines Notgeschäftsführers ab, weil die GbR im Gegensatz zum Verein, bei dem ein ordentlich bestellter Vorstand fehlt, durch den Wegfall des geschäftsführenden Gesellschafters nicht handlungsunfähig wird. Der Wegfall des einzigen geschäftsführungsberechtigten Gesellschafters führt nämlich – ebenso wie bei Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis oder Amtsniederlegung – zur Gesamtgeschäftsführungsbefugnis der verbliebenen Gesellschafter, so dass es der Bestellung eines Notgeschäftsführers nicht bedarf. Soweit etwa im Hinblick auf den Ausschluss des geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafters rechtliche Unsicherheiten bestehen, kann die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch eine einstweilige Verfügung vorläufig geregelt werden. Bei dringendem Handlungsbedarf wegen einer Gefahr für die Gesellschaft oder ihr Vermögen, die keinen Aufschub bis zu einer Entscheidung der Gesellschafter duldet, hat jeder einzelne Gesellschafter die Befugnis zu den Maßnahmen, die zur Erhaltung eines zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstands oder der Gesellschaft selbst notwendig sind. Schließlich kann auch der Gefahr der Mitwirkung eines Gesellschafters, die sich nachträglich als unwirksam herausstellt, durch die Bestellung eines Betreuers für den geschäftsunfähigen Gesellschafter und einen Einwilligungsvorbehalt begegnet werden.

Keine erhöhte Investitionszulage für „verbundene Unternehmen“

Haben Unternehmen im Fördergebiet investiert, erhalten sie unter Beachtung weiterer Voraussetzungen Investitionszulagen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) besteht ein erhöhter Zulagenanspruch. Der Begriff der KMU ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs europarechtlich zu interpretieren. Mehrere selbstständige, aber eng miteinander verbundene Unternehmen sind in ihrer Gesamtheit daraufhin zu überprüfen, ob sie die für KMUs bestehenden Grenzwerte überschreiten. Eine enge Verbundenheit liegt vor, wenn ein Unternehmen an einem anderen Unternehmen

- die Mehrheit der Stimmrechte hält,
- die Mehrheit der Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien bestellen oder abberufen kann,
- einen beherrschenden Einfluss oder die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte ausüben kann.

Liegt keiner der Punkte vor, können mehrere Unternehmen trotzdem als eine wirtschaftliche Einheit angesehen werden, wenn sie in denselben oder unmittelbar benachbarten Märkten tätig sind. Gesetzliches Ziel ist es, dass durch die weite Auslegung des Begriffs „verbundenes Unternehmen“ und die enge Begriffsbestimmung eines KMU's nur tatsächlich unabhängige Unternehmen die erweiterte Förderung erhalten. Umgehungen durch eine rein formale Erfüllung der Kriterien für eine erweiterte Förderung sollen vermieden werden. Deshalb ist es unerheblich, wenn ein nach den vorgenannten Kriterien „verbundenes Unternehmen“ für die Gewährung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als KMU angesehen wird.

Keine Insolvenzanfechtung von Lohnzahlungen im Fall eines Bargeschäfts

Ist der Arbeitnehmer vorleistungspflichtig, genießen Lohnzahlungen seines insolventen Arbeitgebers, die binnen 30 Tagen nach Fälligkeit bewirkt werden, das Bargeschäftsprivileg. Das bedeutet, dass der Insolvenzverwalter

solche Lohnzahlungen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, nur anfechten kann, wenn sie mit Benachteiligungsvorsatz erfolgt sind. Von einem solchen Benachteiligungsvorsatz ist regelmäßig nicht auszugehen, wenn der Schuldner eine kongruente Leistung Zug um Zug gegen eine zur Fortführung seines eigenen Unternehmens unentbehrliche Gegenleistung erbracht hat, die den Gläubigern im Allgemeinen nützt. Zu den für die Unternehmensfortführung unverzichtbaren Gegenleistungen gehört auch die Tätigkeit der Arbeitnehmer. Wird eine Gehaltsforderung an einen Gesellschafter nach den Grundsätzen des Bargeschäfts gedeckt, liegt darin keine Befriedigung einer einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechende Forderung. (Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Keine rückwirkende Aufdeckung von stillen Reserven bei Übertragung eines Wirtschaftsguts in ein anderes Betriebsvermögen eines Steuerzahlers und anschließende Veräußerung innerhalb der Sperrfrist

K war alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG. Komplementärin der KG war eine kapitalmäßig nicht an der KG beteiligte GmbH. K war auch zivilrechtlicher Eigentümer eines der KG zur Nutzung überlassenen Grundstücks. Er übertrug das Grundstück mit Vertrag vom 13. Dezember 2007 unentgeltlich auf die KG. Dort wurde es in der Gesamthandsbilanz aktiviert und mit weiterem Vertrag vom 13. Dezember 2007 mit Wirkung zum April 2008 veräußert. Das Finanzamt sah in diesem Verkauf einen Verstoß gegen gesetzlich vorgesehene Behaltefristen. Deshalb sollte die Übertragung des Grundstücks von K auf die KG rückwirkend mit dem Teilwert angesetzt, die stillen Reserven aufgelöst und eine dementsprechende Versteuerung vorgenommen werden. Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt: Wird das Grundstück durch den alleinigen Kommanditisten an der Einpersonen-GmbH & Co. KG unentgeltlich in das Gesamthandsvermögen dieser KG übertragen, kann die Einlage mit dem Buchwert erfolgen. Das gilt auch, wenn die KG das Grundstück anschließend innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist von drei Jahren veräußert.

Künstlersozialabgabe: Änderungen seit 1.1.2015

Am 1.1.2015 ist das so genannte Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Geringfügigkeitsgrenze

Für Eigenwerber und für Unternehmen, die der Abgabepflicht nach der so genannten Generalklausel unterliegen, wurde eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt. Danach sind diese Unternehmen abgabepflichtig, wenn die Summe der gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 € übersteigt. Für die so genannten typischen Verwerter gilt die Geringfügigkeitsgrenze nicht. Die Neuregelung wird erst für die Meldung des Kalenderjahres 2015 (Abgabefrist 31.3.2016) bedeutsam. Die Pflicht der Unternehmen, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wird beibehalten.

Betriebsprüfungen

Die Künstlersozialabgabe wird seit 1.1.2015 zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geprüft. Arbeitgeber, die bereits künstlersozialabgabepflichtig sind oder solche mit mehr als 19 Beschäftigten werden mindestens alle vier Jahre geprüft. Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten werden nur dann geprüft, wenn sie zu einem jährlich festzulegenden Prüfkontingent gehören, darüber hinaus nur, wenn sie nach Beratung durch die Träger der DRV keine schriftliche Bestätigung abgeben, dass relevante Sachverhalte der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Die jeweilige Prüfung der Ar-

beitgeber umfasst alle Haupt- und Unterbetriebe. Zur Durchführung von branchenspezifischen Schwerpunktprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen hat die Künstlersozialkasse zusätzlich ein eigenes Prüfrecht erhalten.

Ausgleichsvereinigung

Eine Ausgleichsvereinigung erfüllt als Zusammenschluss mehrerer Unternehmen an deren Stelle die Pflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Zur Erleichterung der Bildung solcher Ausgleichsvereinigungen kann die Künstlersozialkasse mit Zustimmung des Bundesversicherungsamts mit den Ausgleichsvereinigungen vertraglich abweichende Regelungen zum gesetzlichen Melde- und Abgabeverfahren vereinbaren.

Bußgelder

Für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht sowie gegen die Aufzeichnungspflicht beträgt der Bußgeldrahmen nunmehr einheitlich 50.000 €.

Nach Bestandskraft gestellter Antrag auf Realsplitting kein rückwirkendes Ereignis

Beim Realsplitting kann ein Unterhaltszahler auf Antrag den an seinen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten gezahlten Unterhalt als Sonderausgaben absetzen. Der den Unterhalt empfangende Ehegatte muss zustimmen und im Gegenzug die Beträge als sonstige Einkünfte versteuern. Versäumt es der Unterhaltszahler, die Sonderausgaben vor Bestandskraft seines Einkommensteuerbescheids geltend zu machen, führt der erst danach gestellte Antrag nicht zur Korrektur des Steuerbescheids, wenn die Zustimmungserklärung des Unterhaltsempfängers dem Unterhaltszahler bereits vor Eintritt der Bestandskraft vorlag. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ohne Steuerhinterziehung oder Steuerordnungswidrigkeit keine negativen Folgen aus einer „strafbefreienden Erklärung“

In einer „strafbefreienden Erklärung“ gab ein Steuerzahler an, Schenkungsteuer hinterzogen zu haben. Der Erklärung lag der Fall zu Grunde, dass Vermögen aus einer liechtensteinischen Stiftung zunächst auf den Steuerzahler, danach auf zwei Stiftungen in Liechtenstein mit anschließender Rückübertragung auf ihn übertragen wurde. Die auf diese Vorgänge anfallende Schenkungsteuer wurde fristgerecht entrichtet. Kurze Zeit darauf beurteilte der Bundesfinanzhof die Übertragung von Vermögen auf eine liechtensteinische Stiftung als nicht steuerpflichtig. Voraussetzung für diese Entscheidung war, dass die Stiftung im Verhältnis zum Stifter nicht frei über das Vermögen verfügen konnte. Da ein gleichgelagerter Fall vorlag, beantragte der Steuerzahler, seine strafbefreiende Erklärung zu ändern. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Der Bundesfinanzhof folgte mit seinem Urteil der Sichtweise des Steuerzahlers. Liegt einer „strafbefreienden Erklärung“ keine Steuerhinterziehung oder Steuerordnungswidrigkeit zu Grunde, ist die Erklärung unwirksam. Die trotzdem vorgenommene Steuerfestsetzung war aufzuheben. Ein Einspruch gegen die ursprüngliche Steuerfestsetzung war nicht erforderlich. **Hinweis:** Diese Grundsätze sind von den Finanzbehörden auch dann zu beachten, wenn Zweifel über die Tatbegehung bestehen bleiben. Es gilt die allgemeine Unschuldsvermutung, der Grundsatz „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) ist zu beachten.

Parkraumüberlassung gegen nicht kostendeckendes Entgelt an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig

Das Zurverfügungstellen von Parkplätzen auf dem Betriebsgelände ist nach Auffassung der Finanzverwaltung eine nicht umsatzsteuerbare Leistung, die überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers veran-

lasst ist. Eine andere Auffassung vertritt das Finanzgericht Düsseldorf. Das Gericht entschied, dass die Parkraumüberlassung durch einen Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gegen Entgelt der Umsatzbesteuerung unterliegt. Die Parkraumüberlassung ist danach auch dann eine steuerpflichtige sonstige Leistung, wenn sie überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers veranlasst ist. Die verbilligte Überlassung des Parkraums steht der Annahme eines steuerpflichtigen Leistungsaustausches nicht entgegen. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt.

Schenkungsteuer wegen Kapitalerhöhung einer GmbH bei Eintritt eines Neugesellschafters

An der A-GmbH waren die B-GmbH und C-GmbH je zur Hälfte beteiligt. Zur Finanzierung notwendiger Investitionen und Sicherung des Überlebens der A wurde 1998 ihr bisheriges Stammkapital von 15 Mio. DM um 22,5 Mio. DM erhöht. Wegen des zu hohen Risikos übernahmen aber nicht die bisherigen Gesellschafter, sondern die X-GmbH die neuen Geschäftsanteile. Die X zahlte neben der Stammeinlage von 22,5 Mio. DM noch ein Aufgeld von 7,5 Mio. DM, somit insgesamt 30 Mio. DM in das Gesellschaftsvermögen ein. Das Finanzamt untersuchte den Sachverhalt unter schenkungsteuerlichen Gesichtspunkten und bewertete den neuen Geschäftsanteil nach dem sog. Stuttgarter Verfahren mit 45 Mio. DM. Weil die X aber nur 30 Mio. DM gezahlt hatte, ging das Finanzamt von einer Bereicherung der X auf Kosten von B und C von jeweils 7,5 Mio. DM aus und setzte entsprechende Schenkungsteuern fest. Die X klagte hiergegen, weil die A ohne die Kapitalerhöhung überhaupt nicht überlebensfähig gewesen wäre. Der Bundesfinanzhof stellte in seinem Urteil zunächst klar, dass steuerpflichtige Schenkungen auch zwischen Kapitalgesellschaften möglich sind. Ob der X nach bürgerlich-rechtlichen Bewertungsgrundsätzen überhaupt etwas geschenkt wurde, muss noch ermittelt werden. Die X war nämlich dann nicht bereichert, wenn die Anteile von B und C nach der Kapitalerhöhung nicht weniger wert waren als vor der Kapitalerhöhung, wenn es nicht zu der Kapitalerhöhung gekommen wäre. Die Sache wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das entsprechende Bewertungen vornehmen muss. **Hinweis:** Auch Kapitalgesellschaften können die schenkungsteuerlichen Vergünstigungen für den Erwerb von Unternehmensvermögen beantragen.

Umsatzsteuer: Neuregelungen bei der Selbstanzeige seit dem 1.1.2015

Der Bundesrat hat im Dezember 2014 das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung verabschiedet. Das Recht der Selbstanzeige wurde zum 1.1.2015 u. a. durch Ausdehnung des Berichtigungszeitraums auf zehn Jahre sowie durch eine Erhöhung der Strafzuschläge erheblich verschärft. Im Bereich der Umsatzsteuer wurde z. T. wieder der alte Rechtszustand von vor dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz hergestellt. Bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in Zukunft wieder mehrfache Korrekturen möglich. Für Umsatzsteuer-Jahreserklärungen gilt dies allerdings nicht. Diese unterliegen weiterhin dem Vollständigkeitsgebot. Nachgeholte oder berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen gelten wieder als wirksame Teilselbstanzeigen, das Vollständigkeitsgebot gilt insoweit nicht. Die Tatentdeckung stellt auch keinen Sperrgrund dar, wenn die Entdeckung der Tat auf der Nachholung oder Berichtigung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen beruht. Damit sind seit dem 1.1.2015 wieder mehrfache Korrekturen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen möglich. Ebenso ist es für die Korrektur einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung des Vorjahres nicht erforderlich, auch zugleich die Umsatzsteuer-Voranmeldungen des laufenden Jahres zu berichtigen. Bei den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen besteht das Vollständigkeitsgebot fort, sodass strafbefreiende Teilselbstanzeigen hier auch zukünftig nicht möglich sind. Die „faktische Unmöglichkeit“ der Abgabe von Selbstanzeigen im Unternehmensbereich ist damit eindeutig. Es bleibt bei der bestehenden strafrechtlichen Verjährung von fünf

Jahren. Die vorgesehene Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung für einfache Steuerhinterziehungen auf zehn Jahre wurde nicht verwirklicht. Allerdings will der Gesetzgeber den Berichtigungszeitraum der Selbstanzeige auf generell zehn Jahre ausdehnen. Zukünftig sind demnach Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart erforderlich, mindestens jedoch zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre. Die Sperrwirkungen bei der Selbstanzeige wurden deutlich verschärft. Zukünftig reicht die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung gegenüber dem an der Tat Beteiligten für die Sperrwirkung aus. Dies war bisher nur für den Täter vorgesehen. Eine Umsatzsteuer-Nachschauführt nunmehr auch -wie eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung- die Sperrwirkung herbei. Nach Beendigung einer Nachschau ist die Möglichkeit zur Selbstanzeige wieder gegeben. Die Sperrwirkung bei der Bekanntgabe einer Betriebsprüfung oder Umsatzsteuer-Sonderprüfung ist in Zukunft sachlich und zeitlich auf die in der Prüfungsanordnung aufgeführten Zeiträume beschränkt. Nach neuem Recht wird der Strafzuschlag bereits ab einem Steuerverkürzungsbetrag von 25.000,00 € festgesetzt. Die zu zahlenden Strafzuschläge wurden deutlich erhöht und außerdem gestaffelt: Sie betragen nunmehr 10 % bei Hinterziehungsbeträgen unter 100.000,00 €, 15 % bei Hinterziehungsbeträgen zwischen 100.000,00 und 1 Mio. € sowie 20 % bei Hinterziehungsbeträgen über 1 Mio. €.

Ungekündigtes Arbeitsverhältnis als Voraussetzung für die Gewährung von Urlaubsgeld

Arbeitgeber dürfen die Zahlung von Urlaubsgeld davon abhängig machen, dass bei Auszahlung des Urlaubsgelds ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht. Sie dürfen dies sogar in vorformulierten Vertragsbedingungen mit Arbeitnehmern vereinbaren. So lautet eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts. Es ging um eine Arbeitnehmerin, der in einem Standard-Arbeitsvertrag ein Urlaubsgeld von 2,4 % des monatlichen Bruttoentgelts pro genommenen Urlaubstag zugesichert worden war. Dieser Arbeitsvertrag bestimmte weiter, dass das Urlaubsgeld am Monatsende ausgezahlt werde und dass Voraussetzung für die Auszahlung ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis sei. Mit Schreiben vom 22.3.2011 kündigte der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin zum 30.9.2011. Mit ihrer Klage begehrte die Arbeitnehmerin die Zahlung des Urlaubsgelds für 30 Urlaubstage. Ihre Klage blieb ohne Erfolg. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts wurde die Arbeitnehmerin durch das Erfordernis eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses nicht unangemessen benachteiligt. Die betreffende Klausel des Arbeitsvertrages sei auch eindeutig. Es sei dem Arbeitgeber nicht schlechthin versagt, Sonderzahlungen mit Bindungsklauseln zu versehen, solange die Zahlungen nicht (auch) Gegenleistung für schon erbrachte Arbeit seien. Die Auslegung des Arbeitsvertrags ergebe, dass die Zahlung des Urlaubsgelds im vorliegenden Fall die Honorierung einer erwiesenen Betriebstreue bezwecke. Deshalb hänge der Anspruch auf sie nicht von den erbrachten Arbeitsleistungen ab, sondern vom Bestand des Arbeitsverhältnisses. Dieses sei aber vor der Auszahlung gekündigt worden, sodass die Arbeitnehmerin die betreffenden Beträge nicht verlangen könne.

Vollständiger Erlass von Säumniszuschlägen bei zu Unrecht versagter Aussetzung der Vollziehung

Der Steuerzahler hatte Einspruch gegen einen Umsatzsteuerbescheid eingelegt und gleichzeitig Aussetzung der Vollziehung beantragt. Der Aussetzungsantrag wurde ebenso wie der anschließende Einspruch abgewiesen. Auch ein nochmaliger Aussetzungsantrag nach erfolgter Einspruchsentscheidung wurde sowohl vom Finanzamt als auch vom Finanzgericht zurückgewiesen. Nachdem die Klage im Hauptsacheverfahren für den Steuerzahler erfolgreich abgeschlossen werden konnte, forderte das Finanzamt trotzdem Säumniszuschläge für die Zeit zwi-

schen der Einspruchsentscheidung und dem finanzgerichtlichen Urteil. Diese Vorgehensweise hat der Bundesfinanzhof nicht akzeptiert. Er stellte fest, dass Säumniszuschläge in vollem Umfang zu erlassen sind, wenn eine rechtswidrige Steuerfestsetzung aufgehoben wird. Dabei muss der Steuerzahler alles getan haben, um die Aussetzung der Vollziehung zu erreichen. **Hinweis:** Eine andere Beurteilung kann es nur dann geben, wenn sich ein Steuerzahler nicht um die Aussetzung der Vollziehung bemüht hat oder im Fall einer Schätzung die Steuerbescheide erst auf Grund nachgereicher Erklärungen aufgehoben werden.

Wirksamkeit der Gründung einer atypischen stillen Gesellschaft bei unentgeltlicher Zuwendung der Beteiligung

Vater M war alleiniger Gesellschafter einer GmbH. Mit privatschriftlichem, nicht notariell beurkundetem Schenkungsvertrag versprach M seiner Tochter, ihr von seinem Gesellschafterdarlehen gegenüber der GmbH einen Teilbetrag zu schenken. Damit sollte sie ihre Einlageverpflichtung im Rahmen einer kurzfristig zu gründenden atypischen stillen Gesellschaft an der GmbH erfüllen. Mit ihrer Erklärung und der Einlage trat die Tochter am Gründungstag der GmbH als atypische stille Gesellschafterin bei. Nach Auffassung des Finanzamts war die Gründung der atypischen stillen Gesellschaft wegen eines Formmangels nicht anzuerkennen. Es fehle an der notariellen Beurkundung des Schenkungsvertrags und des Vertrags über die Gründung der atypischen stillen Gesellschaft. Demgegenüber entschied der Bundesfinanzhof, dass die Gründung einer stillen Gesellschaft grundsätzlich nicht formbedürftig ist. Im entschiedenen Fall ist die atypische stille Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag und die Beitrittserklärung errichtet worden. Damit wurde gleichzeitig der bestehende Formmangel beim Schenkungsversprechen geheilt.

Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn (oder Verlust) aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war. Ist der Wert solcher Anteile an Kapitalgesellschaften unter die Anschaffungskosten gesunken, wird der dadurch bei dem Gesellschafter eingetretene Vermögensverlust im steuerlichen Privatmögen nur bei Veräußerung der Anteile oder bei Abschluss der Liquidation der Gesellschaft realisiert. Das Finanzgericht Münster musste entscheiden, ob ein Auflösungsverlust bei noch nicht abgeschlossenem Insolvenzverfahren und noch laufenden Vergleichsverhandlungen wegen Bürgschaftsinanspruchnahme entstehen kann. Es entschied, dass ein Verlust erst in dem Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden kann, in dem endgültig feststeht, in welcher Höhe der Beteiligte mit Zahlungen aus einer Bürgschaft belastet wird. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** In Zweifelsfällen sollte der Verlust zum frühestmöglichen Zeitpunkt geltend gemacht werden. Lehnt das Finanzamt die Berücksichtigung ab, ist für den folgenden Veranlagungszeitraum der Antrag auf Berücksichtigung des Verlustes erneut zu stellen.